
Schweizerische Baurechtstagung 2025 – seit 50 Jahren

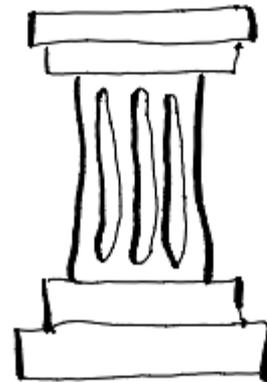
SIA LHO

Daniel Gebhardt, Basel



Schweizerische Baurechtstagung 2025 – seit 50 Jahren

Daniel Gebhardt 2025 – seit 65 Jahren



Das Normenwerk des SIA

- Technische Normen
- Vertragsnormen
 - Leistungs- und Honorarordnungen für Planer LHO
 - SIA-Norm 118
 - ABB Bau zu SIA-Norm 118
 - Einbindung in den Vertrag nötig!
- Stand der Baukunde?



(Götter)-Dämmerung

«Verträgen halte Treu'! Was du bist, bist Du
nur durch Verträge.»

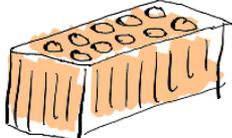
(Richard Wagner)

Belegbare, verbindliche, faire,
ausgeglichenere, präzise Regelung des
Einwirkens und des Zusammenwirkens der
Beteiligten unabdingbar.

Beitrag SIA mit seinen LHO



Geschichte der LHO (1)

- 1877 SIA «Norm zur Berechnung des Honorars für architektonische Arbeiten» = «Vertragsnorm»
- Erst 6 Jahre später erste technische Norm (Backsteinformat) 
- 1893 «Norm zur Berechnung des Honorars für Ingenieur-Arbeiten»
- 1899 erste LHO 102 für Architekten
- 1915 erste LHO 103 für Bauingenieure
- 1933 erste LHO 108 «für Maschinen- und Elektroingenieurarbeiten», gleichzeitig beschlossen mit den ersten Revisionen der LHO 102 und 103



Geschichte der LHO (2)

- LHO von 1933 wenige Seiten lang, LHO 102 auf acht A5 Seiten
- Schon damals: Honorarberechnung im Allgemeinen nach Prozenten der abgerechneten Baukosten
- LHO 103 und 108 1933 aber auch schon differenzierter und umfangreicher als 102
- Tarif A (% Baukosten) und Tarif B (Zeitaufwand)
- Allgemeine Bestimmungen am Schluss der Ordnungen (sic!)



Geschichte der LHO (3)

- 1951, 1959, 1969, 1984 Revisionen LHO
- 1995 Leistungsmodell LM 95, die heutige Verständigungsnorm 112
- 2001 neues harmonisiertes Gesamtpaket LHO 102, 103, 108 und 112 (insbesondere Phasensynchronisierung)
- 2003 nach erster Intervention WEKO Abkehr von der direkten Herleitung des Honorars aus den Baukosten und neues Kalkulationsmodell des zu erwartenden Stundenaufwands aufgrund der honorarbestimmenden Baukosten

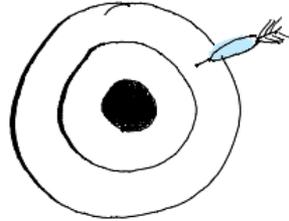


Geschichte der LHO (4)

- 2007 Erlass LHO 105 (Landschaftsarchitektinnen) und LHO 106 (Geologinnen)
- Revision 2014 erfasste LHO 102, 103, 105 und 108 sowie Verständigungsnorm 112
- Aufgrund der 2. Intervention der WEKO mussten die Artikel 6 und 7 der LHO in eine Kalkulationshilfe ausgelagert werden. Es gab 2018 eine Übergangslösung in Form von überarbeiteten LHO 2014
- Schliesslich folgten die heute noch in Kraft stehenden LHO 2020



Motivation Revision 2026 (?)



- Moving target, bis 28. Februar 2025 Vernehmlassung
- Motivation SIA:
 - Generell: Normüberprüfung alle fünf Jahre
 - Zeitgleiche Revision der LHO SIA 102, SIA 103, SIA 105 und SIA 108
 - Zunehmende Spezialisierung Planungsdisziplinen
 - LHO haben sich daher unterschiedlich entwickelt
 - Chance, die in den Ordnungen beschriebenen Prozesse und Leistungen aufeinander abzustimmen und zu schärfen
 - Harmonisierung
 - Disziplinenübergreifender Blick auf Projekt und Zusammenarbeit



Weitere Motivation?



Einige Kritikpunkte Stöckli / Middendorf / Andres

- Einzelne Regelungen über verschiedene Artikel verstreut
- «Auftrag» und «Beauftragter» nimmt Qualifikation vorweg. Besser «Planer»
- Einleitungsbestimmungen
- Widersprüche Art. 1 (AVB) mit anderen Artikeln
- Regelung Informations-, Beratungs- und Aufklärungspflicht
- Information über negative wie positive behördliche Verfügungen
- Regelung betreffend Arbeitssicherheit
- Prüfung Arbeitsergebnisse Dritter
- Herausgabe von digitalen Arbeitsergebnissen, Format unklar
- Frist für Sicherstellung bei Schadenersatzansprüchen Auftraggeber
- Weisungen an Dritte, Unklarheiten
- Hilfspersonenhaftung nicht geregelt
- Haftung für Leistungen Dritter bei Abmahnung durch den Beauftragten
- Unklare Regelung bei Arbeitsunterbruch

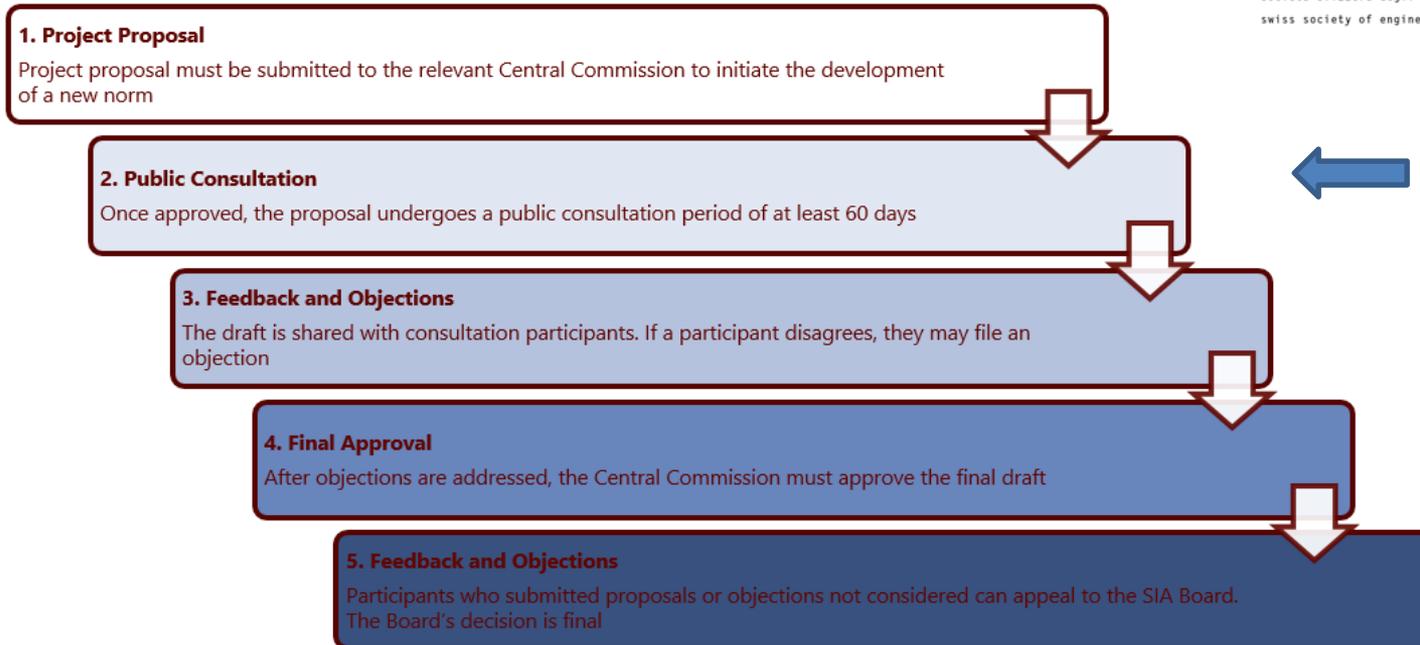


Normgebungsprozess im SIA

generell

Process for Developing SIA Standards

sia
schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects



Periodic Review in a Five-Year Cycle:

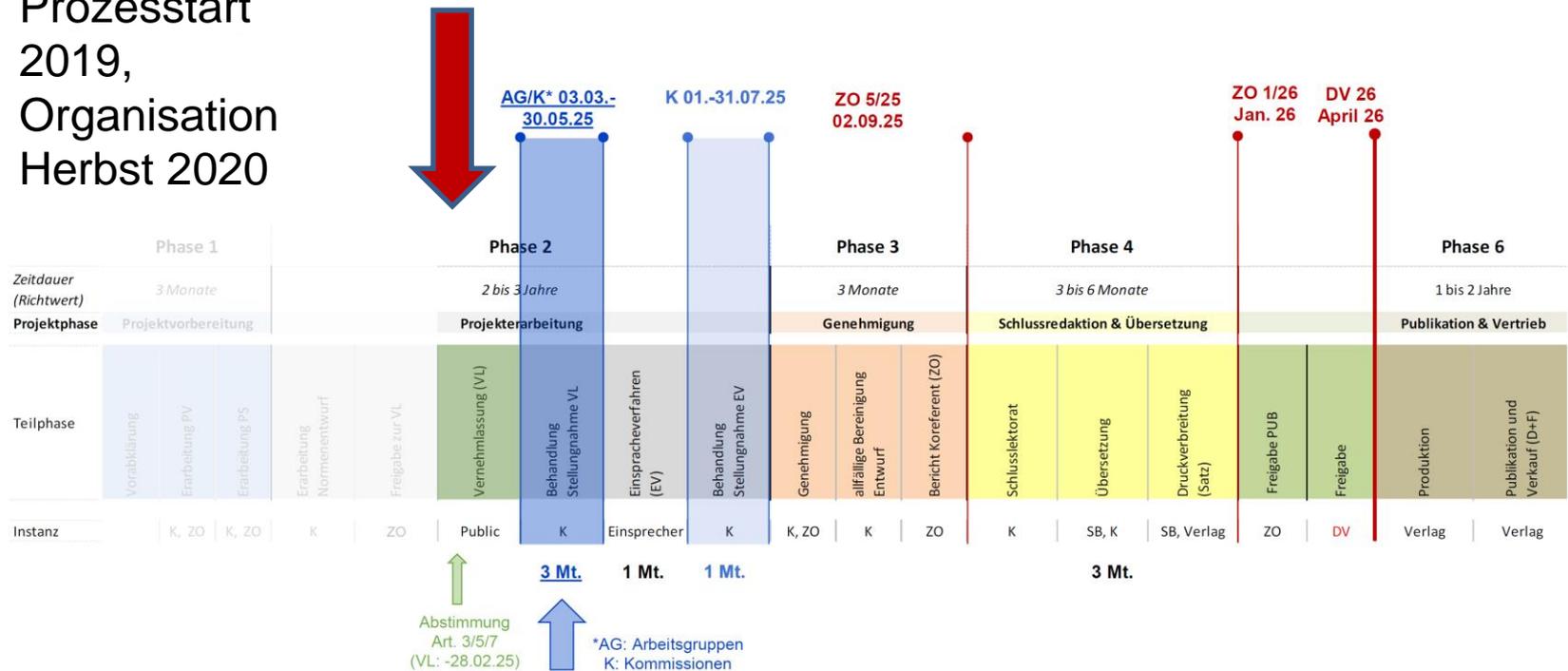
SIA reviews its standards every five years to ensure alignment with legal, technical, and societal changes.



Normgebungsprozess SIA

LHO 2026

Prozesstart
2019,
Organisation
Herbst 2020



Hauptziel: Harmonisierung

- Zwar seit 2000 Ziel jeder Revision
- «Neu ist die Konsequenz und Tiefe, in der dies nun geschieht.» (SIA Themendossier)
- 4 LHO-Kommissionen (102, 103, 105, 108; permanent)
- 6 Arbeitsgruppen mit Querschnittthemen (nur für Revisionsprozess)
- Arbeitsgruppe «Einleitung und Art. 1» mit den Juristen
- Kulturwandel bei der Zusammenarbeit der am Bau beteiligten Fachpersonen:
 - Leistungen werden nicht mehr nur Phasen und Disziplinen zugewiesen, sondern Funktionen
 - Drei Funktionen werden unterschieden: Gesamtleitung, Fachplanung und Bauleitung
 - Verfeinerung und Harmonisierung sowie Ausbau der Leistungsbeschriebe
 - Präzise Leistungsbeschriebe haben, auch als Folge von steigenden Anforderungen an die Projekte, in der Planungsbranche an Bedeutung gewonnen
 - LHO terminologisch und prozessual aufeinander abgestimmt, während bewährte Grundstruktur erhalten bleibt
 - Harmonisierung der LHO schafft Grundlage für mögliche zukünftige Modularisierung und Digitalisierung des SIA-Ordnungswerks

Vertiefung: <https://www.sia.ch/de/cms/dienstleistungen/normenundordnungen#3638>
(zuletzt besucht 18. Januar 2025)



Neue Systematik



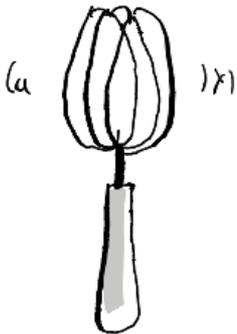
Warum?

- «Integration» Erklärung von Davos und SIA 112/1 und 112/2
- «Glorifizierung» der Fähigkeiten der Planerinnen und Planer in qualitativer und quantitativer Hinsicht
 - 1.1.1: «Es ist Aufgabe der Architektin, ein Bauvorhaben umfassend zu betrachten und es in seinen örtlichen, zeitlichen und kulturellen Gesamtzusammenhang zu setzen. Die Architektin formt und gestaltet den Lebensraum der Menschen und berücksichtigt dabei auch öffentliche Anliegen in Bezug auf Baukultur, Umwelt und Gesellschaft. ...»
 - 1.2.1: «*Der Auftraggeber wählt den Beauftragten, weil er auf dessen Kompetenz, Kreativität und Erfahrung vertraut. ... Er [der Beauftragte] handelt dabei verantwortungsbewusst gegenüber der Umwelt, Baukultur und Gesellschaft und ist unabhängig von Unternehmern, Lieferanten und Systemanbietern.*»
- Entstehen daraus vertragliche Pflichten?



Neue Systematik

- Teil 1 Erläuterungen
 - *Beschreibung* Tätigkeitsfeld, Funktionen und Stellung der Architektin und des Architekten
 - ...
 - *Beschreibung* Leistungsvereinbarung, Gliederung der Leistungen, mögliche Formen der Zusammenarbeit
 - *Beschreibung* Anforderungen an Kalkulationshilfen und Datenbeschaffung zur Kalkulation von Aufwand und Honoraren
- Erläuterungen wollen *keine Rechte und Pflichten* unter den Parteien begründen



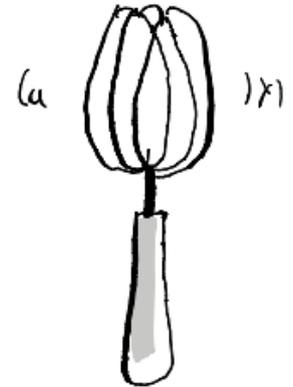
Neue Systematik (2)

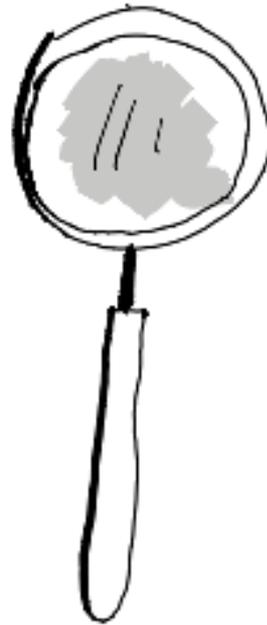
- Teil 2 Vertragsbestimmungen
 - Beschreiben Leistungen und Entscheide Auftraggeber sowie Leistungen des Beauftragten
 - Enthalten die Grundlagen zur Ermittlung einer angemessenen Honorierung generell und nach dem effektiven Zeitaufwand
 - Beschreiben, welche Umstände bei der Ermittlung des Aufwandes und des Honorars des Beauftragten in Abhängigkeit von projektspezifischen Merkmalen zu berücksichtigen sind
 - umschreiben die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien beim Abschluss und bei der Abwicklung von Verträgen betreffend Planerleistungen
- Begründen Rechte und Pflichten der Parteien



Neue Inhaltsgliederung

- Art. 1 (vormals 2):
Funktionen und Stellung des Beauftragten
- Art. 2 (vormals 3):
Leistungsvereinbarung, Gliederung der Leistungen und
Zusammenarbeitsformen
- Art. 3 (neu):
Grundanforderungen an Kalkulationshilfen
- -----
- Art. 4 (vormals 4):
Leistungsbeschreibung
- Art. 5 (vormals 5):
Grundsätze der Vergütung von Leistungen des Auftraggeber
- Art. 6 (vormals 6):
Honorarberechnung nach effektivem Zeitaufwand
- Art. 7 (vormals 7, aber vollständige Neufassung):
Honorarberechnung nach projektspezifischen Risiken
- Art. 8 (vormals 1):
Allgemeine Vertragsbedingungen





Leistungen nach Funktionen



Aus eLHO
102

4.3.3 → Phase 3 → Projektierung

4.3.3.1 → Teilphase 31 → Vorprojekt

Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektziele ▶ Projektpflichtenheft ▶ Projekthandbuch ▶ Vorstudien (Machbarkeitsstudie, Wettbewerbsprojekt, etc.) ▶ evtl. Resultat eines Auswahlverfahrens 	□
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektbezogene Parameter definiert (Projektrahmen ist definiert) ▶ Projekt bezüglich Konzeption und Wirtschaftlichkeit optimiert ▶ Vorabklärungen für die Bewilligungen und die Genehmigung erfolgt ▶ Variantenentscheid gefällt 	□

310-Umfeld

- ▶ Erwartete Ergebnisse / Dokumente
-

Leistungen und Entschiede des Auftraggebers

- Nachführen der mutmasslichen Aus- und Wechselwirkungen auf den gestalteten Lebensraum in Bezug auf Gesellschaft, Natur, Technologie und Wirtschaft
- Nachführen der relevanten Umweltaspekte
- Einbezug von Entscheidungsträgern, Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit
- Durchführen der Verhandlungen mit Anspruchsgruppen
- Durchführen der Massnahmen gemäss Informations- und Öffentlichkeitskonzept

Leistungen Beauftragter / Grundleistungen

- ##### Gesamtleitung
- Mitwirken bei der Nachführung der relevanten Umweltaspekte
 - Überprüfen der Genehmigungsfähigkeit

Fachplanung

- Mitwirken bei der Nachführung der relevanten Umweltaspekte gemäss Gesetzgebung
- Überprüfen der Genehmigungsfähigkeit

Leistungen Beauftragter / Besonders zu vereinbarenden Leistungen

- ##### Gesamtleitung
- Mitwirken bei der Nachführung der mutmasslichen Aus- und Wechselwirkungen auf den gestalteten Lebensraum in Bezug auf Gesellschaft, Natur, Technologie und Wirtschaft
 - Mitwirken beim Einbezug von Entscheidungsträgern und Anspruchsgruppen
 - Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit

Fachplanung

- Mitwirken bei der Nachführung der Aus- und Wechselwirkungen auf den gestalteten Lebensraum in Bezug auf Gesellschaft, Natur, Technologie und Wirtschaft
- Mitwirken beim Einbezug von Entscheidungsträgern und Anspruchsgruppen
- Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit



Leistungen nach Funktionen (2)



Aus eLHO
102

<ul style="list-style-type: none"> 524-Termine ► Erwartete-Ergebnisse-/Dokumente → Nachgeführter Ablauf- und Terminplan mit Terminprognose <u>Inbetriebnahmeprogramm</u> → Terminplan für die Mängelbehebung 		
Leistungen und Entschiede des Auftraggebers <ul style="list-style-type: none"> → Genehmigen von Terminänderungen → Vereinbaren des <u>Inbetriebnahmeprogramms mit dem Eigentümer</u> → Genehmigen des <u>Inbetriebnahmeprogramms</u> 	Leistungen-Bauftragter-/Grundleistungen <ul style="list-style-type: none"> Gesamtleitung <ul style="list-style-type: none"> → Freigeben der Terminpläne → Erstellen des Terminplans für die Inbetriebnahme → Erstellen des Terminplans für die Mängelbehebung → Erstellen einer Übersicht über den Ablauf der Garantie- und Rügefristen Allgemeine Bauleitung <ul style="list-style-type: none"> → Erstellen eines übergeordneten Ausführungsterminplans → Periodisches Nachführen des übergeordneten Bauprogramms mit Soll-Ist-Vergleich und Terminprognose 	Leistungen-Bauftragter-/Besonders-zu-vereinbarende-Leistungen <ul style="list-style-type: none"> Gesamtleitung <ul style="list-style-type: none"> → Allgemeine Bauleitung <ul style="list-style-type: none"> →



Leistungen nach Funktionen (3)



Aus eLHO
102

Leistungen und Entschiede des Auftraggebers	Leistungen Baufragger / Grundleistungen	Leistungen Baufragger / Besonders zu vereinbarende Leistungen
	<ul style="list-style-type: none"> → Laufendes Überwachen des Planlieferungsprogramms und Vorschlagen von <u>Korrekturmaßnahmen</u> bei Abweichungen → Laufendes Überwachen der Arbeiten hinsichtlich der termingerechten Ausführung 	
	Fachbauleitung	Fachbauleitung
	<ul style="list-style-type: none"> → Mitwirken beim Nachführen des Ausführungsterminplans → Mitwirken bei der Erstellung des Terminplans für die Inbetriebnahme 	



- 1.5.3 → Die Bauleitung ist in folgende Aufgabenbereiche unterteilt:
 - Allgemeine Bauleitung
 - **Fachbauleitung**

Die Allgemeine Bauleitung umfasst die vertraglichen, organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie koordiniert die **Fachbauleitungen** sowie die technische und gestalterische Baukontrolle.

Die **Fachbauleitung** umfasst die technische Leitung und Überwachung der Arbeiten ihres Fachbereichs auf der Baustelle.

Technische und gestalterische Baukontrolle

- **Sicherstellen der übergeordneten Gestaltungsziele**
- **Überprüfen der Ausführung durch die**

Technische und gestalterische Baukontrolle

- Mitwirken bei der Beurteilung von Abrechnungen des Unternehmers
- Mitwirken bei der Beurteilung von Nach



Leistungen nach Funktionen (4)



• Neue Funktion?

Technische und gestalterische Baukontrolle¶

- Sicherstellen der übergeordneten Gestaltungsziele¶
- Überprüfen der Ausführung durch die

Technische und gestalterische Baukontrolle¶

- Mitwirken bei der Beurteilung von Abrechnungen des Unternehmers¶
- Mitwirken bei der Beurteilung von Nach-



Aus eLHO
102

1.4 → Funktion-Fachplanung¶

- 1.4.1 → Die Fachplanung übernimmt die konzeptionelle, funktionelle und konstruktive Gestaltung des Bauwerks oder von Bauwerksteilen innerhalb ihres Fachbereichs über die beauftragten Phasen. ¶
- 1.4.2 → Die Fachplanung erstellt Modelle, Pläne, Dokumente und Unterlagen, die für die Realisierung eines Bauvorhabens notwendig sind. ¶
- 1.4.3 → Die Fachplanung übernimmt die technische und gestalterische **Baukontrolle** innerhalb des eigenen Fachbereichs. Diese beinhaltet die periodische Überwachung der Bauausführung der von ihr bearbeiteten Bauteile in Ergänzung zur Bauleitung. ¶



Begleitung Nachbesserung



Aus eLHO
102

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers ^α	Leistungen Beauftragter / · · Grundleistungen ^α	Leistungen Beauftragter / · · Besonders zu vereinbarende Leistungen ^α
→ Sicherstellen der Behebung allfälliger Mängel während der Garantie- und Rügefristen ¶ → Erbringen von Leistungen (Wartung) nach Ablauf der Rügefristen im Zusammenhang mit Mängeln Genehmigen von ·	Grundlagen ¶ → α	Grundlagen ¶ → Einsammeln bzw. Aufstellen und Nachführen der Listen von Mängeln, die bis zum Ablauf Garantie- und Rügefristen auftreten ¶ → Beraten bei Mängelrügen ¶ → Leiten und Überwachen der Behebung von Mängeln, die während den Rügefristen gerügt wurden ¶

- Begleitung Nachbesserung neu in Phase 6 und nur als besonders zu vereinbarende Leistung
- Nicht mehr in den Grundleistungen von Phase 5 (LHO 102)
- In den Grundleistungen von Phase 5 sind noch die Abnahmen, die Erstellung von Mängellisten (Bauleitung) und das Zusammenstellen der Abnahmeprotokolle mit Übersicht zu den «Garantie-» und Rügefristen

Erreicht man so eine breite Akzeptanz der LHO?

Und: AGB Ungewöhnlichkeitsregel verletzt? Missbräuchlich i.S. von Art. 8 UWG?



Was ist mit der Vergütung?



- Art. 5: Grundsätze der Vergütung ...

5.3 → Honorierungsarten ¶

- 5.3.1 → Die Honorierung kann erfolgen: ¶
 - nach effektivem Zeitaufwand, ¶
 - nach projektspezifischen Merkmalen, ¶
 - als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung), ¶
 - als Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung), ¶
 - nach Leistungseinheiten. ¶

- Art. 6: Nach Zeitaufwand
- Art. 7: *Nach projektspez. Merkmalen*





Was ist mit der Vergütung? (2)

**Die «Value app» erhält
wettbewerbsrechtlich ein
positives Signal**

Das Projekt «Value app» ist von der Professur für Architektur und Bauprozess an der ETH Zürich initiiert und entwickelt worden. 2023 kam WEKO zum Schluss, dass die Value app keine Wettbewerbsbeschränkung verursacht und somit kartellrechtlich zulässig wäre. Begründung WEKO:

- Jedes Unternehmen entscheidet individuell, wie der voraussichtliche Stundenaufwand berechnet wird. Die Unternehmen können sämtliche Wettbewerbsparameter frei festlegen.
- Die Value app erlaubt eine individuelle Anpassung des geschätzten Zeitaufwands durch die Nutzer nach deren Gutdünken. Weiter ist gemäss Sekretariat davon auszugehen, dass die Stundentarife der einzelnen Planenden unterschiedlich ausfallen.
- Die vorgesehene Datenerhebung und Auswertung erlauben keine Rückschlüsse auf unternehmensspezifische Preise.
- Die bei der Value app vorgesehene Datenerhebung und Auswertung stellt sicher, dass der von der Value app prognostizierte Zeitaufwand möglichst dem tatsächlich zu erwartenden Aufwand entspricht.
- Der Zugang zur Value app steht allen Interessierten offen.

Quelle: <https://map.arch.ethz.ch/denkfabrik/detail/55/value-app-wwwvalue-appethzch>

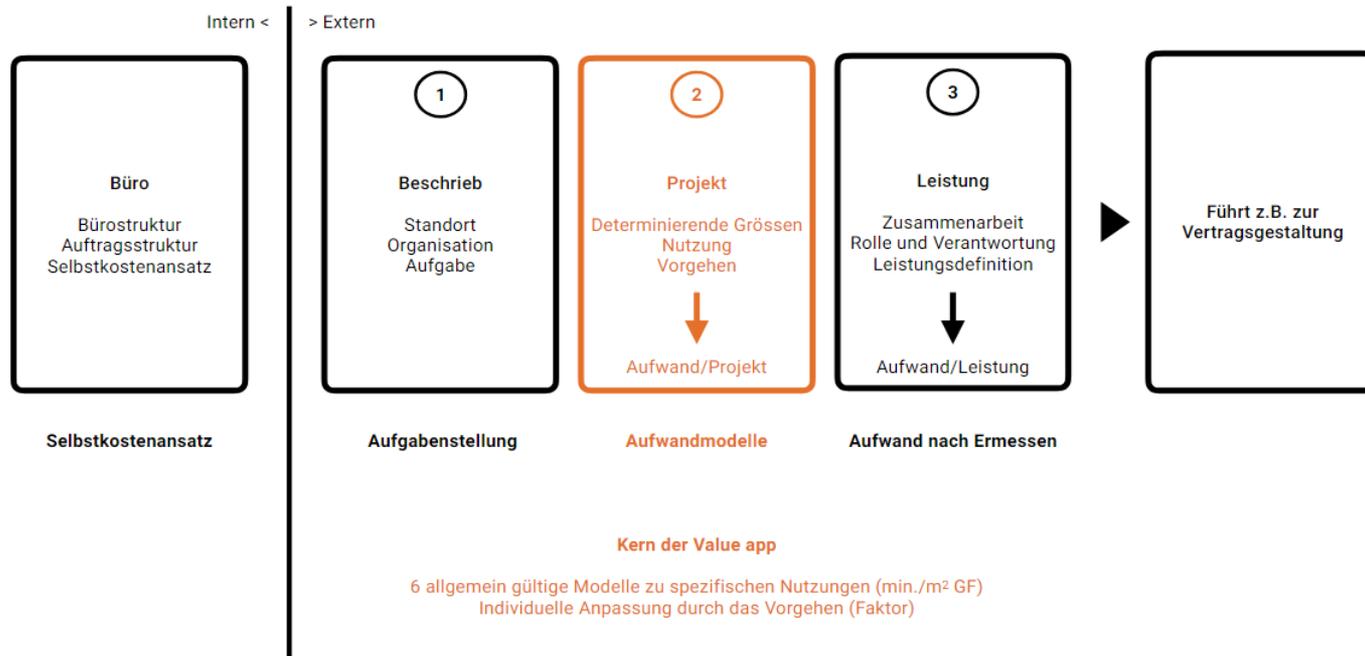




Was ist mit der Vergütung? (3)

Aufbau der Value app

Beschrieb, Projekt und Leistung



Quelle: <https://map.arch.ethz.ch/denkfabrik/detail/55/value-app-wwwvalue-appethzch>



Art. 8, Allgemeine

Vertragsbedingungen (1)



- AGB und allgemeine Vertragsbedingungen – die ganzen LHO sind AGB!
- Sanfte Renovation – Aufnahme Kritik in Publikationen
- Aber neue Gliederung. Grundstruktur vereinfacht. Keine Aufteilung mehr in Rechte und Pflichten sondern nur noch Pflichten (da die Pflichten der einen Partei die Rechte der anderen sind).
- 8.1.1: Geltung der LHO (bisher in der Einleitung) gehören zum verbindlichen Text, deshalb neu im Art. 8.
- 8.1.2: Vertragsbestandteile und Rangfolge: Neuformulierung, da die Übernahme der LHO Voraussetzung ist, dass überhaupt eine entsprechende Regelung erfolgen kann.
- 8.2.4: Beratungs- und Aufklärungspflicht, die ohnehin bestehen, werden neu (erstmalig) beschrieben.
- 8.2.3 und 8.2.6.3: Informationspflicht, die ohnehin besteht, wird neu (erstmalig) beschrieben.



Art. 8, Allgemeine Vertragsbedingungen (2)



- 8.2.7: Namentlich die Pflichten der Planenden in Bezug auf die Arbeitssicherheit auf der Baustelle sind neu gefasst und durch Verweisung auf die öffentlich-rechtlichen Pflichten beschränkt.
- 8.2.9: Herausgabe von Unterlagen: neu Regelung in Bezug auf native Daten.
- 8.3.1 Abs. 1 Neu: Auszahlung des Rückbehaltes der Vergütung (des Honorars) nach jeder Phase im Sinne von SIA 112 statt nach Abschluss der vereinbarten vertraglichen Leistungen.
- 8.3.1.1 Abs. 2: Neu: Hinweis auf die Möglichkeit von Teilzahlungen anstelle von Abschlagszahlungen. Teilzahlungen gelten als abschliessende Zahlungen für erbrachte Teilleistungen und können im Gegensatz zu Abschlagszahlungen später vom Auftraggeber nicht mehr infrage gestellt werden.



Art. 8, Allgemeine Vertragsbedingungen (3)

- 8.3.3: Nach Wegfall des Kapitels 7 betreffend Vergütung nach aufwandbestimmenden Baukosten wurde das Prinzip, wonach das Honorar nicht gekürzt wird, falls bestimmte beschriebene Grundleistungen nicht erforderlich sind, in Art. 8 übernommen.
- 8.6.1.1: Prinzip, dass bei voller Schadloshaltung des Auftraggebers im Rahmen der Haftung das Honorar nicht gemindert wird.
- 8.7.1: Für Obliegenheit zur Prüfung der abgelieferten Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber ist neu eine Regelung vorgesehen, die den fragwürdigen Konsequenzen der «Sennhof-Urteile» des Bundesgerichts mit einer für die Parteien praktikablen Lösung begegnen will.
- 8.7.3: Verjährungsfrist: neu Berücksichtigung der Abnahme von Werkteilen.





Art. 8 Allgemeine Vertragsbedingungen (4)

Arbeitssicherheit

8.2.7 → Arbeitssicherheit¶

- 8.2.7.1 → Der Beauftragte gewährleistet neben den Unternehmern die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten (siehe SIA 118) im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten.¶
- Es besteht keine vertragliche Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe. Der Beauftragte unterstützt die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er sie auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsvorschriften hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt hat.¶

SIA 118

Art. 104

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. **Er wird dabei von der Bauleitung unterstützt.**

Leider (noch) keine Entsprechung in Art. 4.3.5.2. Dort: «Veranlassen von und Mitwirken bei Sicherheitskontrollen» ohne Einschränkung auf öffentlich-rechtliche Pflichten





Art. 8 Allgemeine Vertragsbedingungen (5)

Prüfungspflicht des Auftraggebers

8.7.1 → Prüfungspflicht¶

Auf Aufforderung des Beauftragten hin prüft der Auftraggeber die abgelieferten Arbeitsergebnisse auf Einhaltung seiner Entscheide, Vorgaben und Ziele. Die Prüfungstiefe entspricht seiner Funktion im Projekt und seinem Sachverstand.¶



Ausblick und Weiteres

- Nehmen Sie an der Vernehmlassung teil!
<https://www.sia.ch/de/cms/dienstleistungen/normenundordnungen#682>
- Längerer Prozess nach Abschluss Vernehmlassung
- Anpassung an neue OR-Bestimmungen
- Neue Vertragsformulare
- Gratisabgabe?



Diskussion

